



Nottötung von Wild

Gratwanderung zwischen Weidgerechtigkeit und Gesetz?

UNIV. DOZ. DR. ARMIN DEUTZ

Die Nottötung eines Wildtieres anlässlich von Verkehrsunfällen oder Nachsuchen ist für jeden Jäger eine Ausnahmesituation, die aber beherrscht werden muss und auch geübt werden kann. Dabei ist oberstes Prinzip, dem Tier unnötige Schmerzen und Leiden zu ersparen. In diesem Lichte sind die unterschiedlichen Methoden, wie Fangschuss, Knicken oder Betäuben und Entbluten zu sehen. Einige praktische Ratschläge sowie eigene Erfahrungen als Sachverständiger aus diesbezüglichen Gerichtsverfahren behandelt folgender Beitrag.

Situationen zur erforderlichen Tötung von Wildtieren aus Tierschutzgründen ergeben sich nicht nur bei Nachsuchen oder verunfalltem Wild, sondern auch bei sonstigen Verletzungen, wie Forkelverletzungen oder abgestürztem Wild sowie bei schwer krankem, abgemagertem und entkräftetem Wild. Weitere Notfälle ergeben sich nach Verfangen von Wild in Zäunen oder bei Verletzungen durch Mäh- und Erntemaschinen. Das Töten müsste auch von Jungjägern schon beherrscht und immer wieder an bereits erlegtem Wild geübt werden.

Anzeigen gegen Jäger

Allzu leicht kann in einer Notsituation der eigentlich helfende Jäger zum Beklagten werden, wenn «Zaungäste» in der Vorgehensweise des Jägers Verstösse gegen den Tierschutz erkennen oder zu erkennen glauben. Der Autor wurde in einigen diesbezüglichen Gerichtsverfahren als Sachverständiger bestellt. Konkrete Gründe für derlei Anzeigen waren u.a. die Verwendung eines angeblich ungeeigneten oder in einem anderen Fall stumpfen Messers zum Knicken bzw. Entbluten von Rehen mittels Halsschnitt oder das Hetzen von unerfahrenen Hunden auf schwer kranke Stücke sowie eine Nachsuche ohne Gewehr oder Messer, wo dann durch einen Hund die Nottötung erfolgte. Weitere Vorwürfe betrafen die angewandte Tötungsmethode (z.B. Knicken statt Fangschuss?) oder das zum Tötungsschuss verwendete Kaliber. Nicht immer klar ist in solchen Fällen, ob über die zuständige Verwaltungsbehörde verwaltungsrechtlich nach dem Tierschutzgesetz (Vorliegen von Schmerzen, Leiden und Schäden) vorgegangen werden solle, oder ob der Tatbestand des Zufügens unnötiger Qualen oder roher Misshandlungen, also ein an einem Gericht zu verhandelnder Vorwurf, vorliegt. Eine Fragestellung vor Gericht lautete: «Hat der Angeklagte sich in der konkreten Situation weidmännisch fachgerecht verhalten bzw. lag dessen Verhalten nicht mehr im Rahmen des weidmännisch Vertretbaren?»

Bild rechts

Jede Nottötung fordert ein situationsangepasstes, tierschutzgerechtes Handeln.

Bild unten

Hunde auf Wildtiere zu hetzen ist im Grundsatz verboten. Ausnahmen sind ausgebildete Jaggebrauchshunde im Rahmen ihrer Aufgabe.



Foto: Jean-Marc Lück



Massnahmen rund um verunfalltes Wild

- Unfallstelle absichern, Warnweste (menschliche Sicherheit!)
- Neugierige fernhalten, nötigenfalls unter Mithilfe der Polizei
- Abschätzen des Untergrundes und Kugelfanges, Abprallgefahr?
- Wahl der günstigsten Methode (Schuss, Betäuben/Entbluten oder Knicken?)
- Verwertung? (nur Eigenverzehr oder nach Fleischbeschau Direktvermarktung möglich)

exaktere Definition des Begriffes «Weidgerechtigkeit» aus jagdlicher Sicht, bevor dieser Begriff durch einzelne Verfahrensergebnisse umrissen wird. Angesichts des raschen tierethischen Wertewandels kann die Jagd und ihre Methoden nur insoweit abgesichert werden, als sie gesellschaftlich akzeptierte Zwecke effizient erfüllt. Dies wird in einer sich immer weiter naturentfremdenden Gesellschaft eine zunehmend schwierigere Aufgabe. In Knauts Grossem Jagdlexikon wird «Weidgerechtigkeit» wie folgt definiert: «... Ein Jäger handelt weidgerecht, wenn er die geschriebenen und ungeschriebenen Gesetze über die Ausübung der Jagd, zum Schutze des Wildes und der Natur und zur Erhaltung und Fortentwicklung des Wildes beachtet. Er soll sich bei jeder jagdlichen Betätigung vom Gedanken des Tierschutzes sowie des Natur- und Artenschutzes leiten lassen.»

Beispiele für nicht weidgerechtes Handeln: Unterlässt jemand die Nachsuche auf angeschweisstes Wild, so ist das ein Tierschutzvergehen, in den meisten Fällen sogar Tierquälerei. Wird

«Die Nottötung eines Wildtieres anlässlich von Verkehrsunfällen oder Nachsuchen ist für jeden Jäger eine Ausnahmesituation, die aber beherrscht werden muss und auch geübt werden kann.»

Gutachterlich ist in solchen Fällen u.a. abzuklären, ob Schmerzen, Leiden oder Qualen vorlagen und wenn ja, wie lange diese Zustände gedauert haben, sowie ob mit einer anderen Vorgehensweise des Beklagten ein Verenden hätte früher herbeigeführt werden können. Zur Nottötung von Tieren soll allgemein die «gelindeste Methode» angewendet werden.

Jagd und Tierschutz

Zwar ist die weidgerechte Ausübung der Jagd und Fischerei im Tierschutzgesetz ausgenommen, der Begriff «Weidgerechtigkeit» ist jedoch nicht letztgültig interpretiert bzw. fehlt es in Definitionen an konkreten Beispielen. Deshalb verwundert es auch nicht, dass in einigen jüngeren Gerichtsurteilen die Ausnahmebestimmung («weidgerechte Ausübung der Jagd und Fischerei») in der Beurteilung, ob ein Tierschutzvergehen vorliegt oder nicht, wenig berücksichtigt wurde. Anzuregen wäre eine

ein Reh mit einer Kleinkaliberpatrone beschossen und verendet es in der Folge nicht sofort, so ist das (unabhängig von dem Verstoß gegen das Jagdgesetz) Tierquälerei. Eine dem Vernehmen nach früher geübte Praxis ein Stück Wild bewusst «weich» zu schießen, um dem Jagdhund eine Übungsmöglichkeit zu bieten, gilt selbstverständlich auch als Tierquälerei. Eine Nachsuche ohne Waffe und ohne Messer entspricht nicht der üblichen Praxis einer Nachsuche und kann demnach auch nicht als weidgerecht angesehen werden.

Situation in der Schweiz

In der Schweizer Jagdgesetzgebung, dies auf Bund und Kantone bezogen, finden sich keine konkreten Vorschriften bezüglich der Nottötung von Wildtieren. In Revierkantonen sind Jagdpächter und Jagdaufseher zwar verpflichtet, krankes und verletztes Wild jagdzähig, das heisst auch während der Schonzeit, zu



erlegen. In Kantonen mit Patentjagd obliegt diese Aufgabe der staatlichen Wildhut. Der Gesetzgeber verpflichtet aber unabhängig vom jeweiligen Jagdsystem Wildhut und Jagdausübende zur Nachsuche und Erlegung, falls diese noch leben, verletzter Wildtiere. Unabhängig davon, ob sie krank geschossen wurden oder durch eine Kollision mit einem Fahrzeug zu Schaden kamen. In diesem Zusammenhang finden sich auch konkrete gesetzliche Vorschriften, die sich auf den Hund und dessen Führer/in beziehen. Hinweise auf erlaubte und verbotene Methoden der Nottötung suchen wir vergebens. Abgesehen davon, dass es verboten ist, Hunde auf Wildtiere zu hetzen. Die TschVO

Bilder oben

Treffersitz von vorne und der Seite bei Rot- und Rehwild.

Bild unten

Wer eine Nachsuche unterlässt macht sich zu Recht strafbar.

vom 23. April 2008 (Stand am 1. Dezember 2015) verbietet in Art. 16 die Tötung auf grausame Weise und regelt in Art. 75 die Ausbildung von Jagdhunden soweit sich diese auf das Verhalten im Kunstbau, im Schwarzwildgatter oder beim Apportieren bezieht. Nachsuche, Fangschuss, Nottötung sind auch in diesem Gesetz keine Themen. Auf den Fangschuss bezogen erlaubt z.B. die St. Galler Gesetzgebung den Einsatz von Vollmantelmunition. Dies zum Schutz des stellenden Hundes. Übereinstimmend lässt sich zusammenfassend festhalten, dass auch in der Schweiz der Fangschuss, ob dann aus der Lang- oder Faustfeuerwaffe, das Mittel der Wahl darstellt. Wobei vor allem bei der «Nottötung» von Unfalltieren, die Sicherheit des Umfeldes erste und oberste Priorität besitzt. Und ebenfalls übereinstimmend ist auch, was Ausnahmen vom Tötungsschuss sowie das Abnicken, in der Schweiz verboten, und Abfangen betrifft. (FJS)



Foto: Jörg Fischer

Der gezielte Tötungsschuss

Die Annäherung eines Menschen an ein fluchtunfähiges Tier verursacht Leiden und Angst und eventuell sogar unnötige Qualen. Nicht zuletzt deshalb ist der gezielte Tötungs- oder Fangschuss das Mittel der Wahl. Auf Ausnahmen wird später eingegangen. Für Fangschüsse hat folgendes zu gelten: Das Tier muss sofort bewegungslos und die Augen/Lichter müssen starr und reflexlos sein sowie die Atmung muss ausfallen. Diesen Anforderungen wird nur ein Schuss auf das Gehirn oder das obere Halswirbelsäulendrittel gerecht. Das Gehirn trifft man seitlich am Kopf in Mitte einer Linie zwischen hinterem Augenwinkel und Lauscheransatz. Bei Schüssen von vorne am Kreuzungspunkt zweier gedachter, gekreuzter Linien zwischen Lichtern und Lauschern. Dabei ist auf den Auftreffwinkel zu achten. Dieser sollte 80–90° zum Stirnbein betragen, um eine optimale tödliche Wirkung zu erzielen. Beim Wildschwein in der Mitte einer Linie über den Augen, aber mit leicht schrägem Einschusswin-



kel, am Ohransatz oder in den Hinterkopf. Generell wird die Grösse des Gehirnes häufig überschätzt und sein Sitz zu weit vorne am Gesichtsschädel vermutet. Der Hals-/Trägerschuss sollte am Halswirbelsäulen-Kopfansatz seitlich oder von hinten angebracht werden. Beim Trägerschuss von der Seite sind gute anatomische Grundkenntnisse erforderlich. Empfohlen für den Schuss auf das Gehirn wird eine Mindestenergie (E0) für einen Gewehrschuss von 700 Joule und für einen Pistolen- bzw. Revolverschuss von 400 Joule, was Mindestkalibern von .22 Hornet bzw. 9 mm Parabellum entspricht. In diesem Zusammenhang ist aus Tierschutzgründen nicht wirklich verständlich, dass die Ausstellung von Waffenpässen zumindest an Jagdaufsichtsorgane momentan sehr restriktiv gehandhabt wird und dass es Polizisten nach einem Erlass nicht erlaubt ist, einen Fangschuss bei verunfalltem Wild anzubringen, falls nicht sofort ein Jäger an der Unfallstelle eintrifft. Oberster Grundsatz aus Sicht des Tierschutzes müsste ein möglichst rasches Beenden von Schmerzen und Leiden sein. Überlegenswert zum Fangschuss aus kurzer Entfernung wären in den einzelnen Jagdgesetzen auch Ausnahmen zur Zulassung des Schrotschusses auf Schalenwild, allein schon wegen des geringeren Gefahrenpotentials gegenüber schweren Büchsenkalibern.

Ausnahmen vom Tötungsschuss

Ein Fangschuss als Mittel der Wahl darf nicht angebracht werden, wenn eine Gefährdung von Menschen, Tieren oder Sachen gegeben ist. Bei befestigter Strasse oder gefrorenem Boden darf keinesfalls geschossen werden (Aprallgefahr). Ein Schuss verbietet sich auch, wenn das Wild von einem Hund gehalten wird. Wenn irgendwie möglich, sind solche Stücke dann mit einem Kopfschlag zu betäuben und durch einen Entblutungsschnitt zu töten (Durchrennen der beiden Halsschlagadern im Bereich des Kehlkopfes). Bei Geweih- oder Hornträgern sowie beim Wildschwein gibt es i.d.R. aber keine Möglichkeit eines Kopfschlages. Der Herzstich («Abfangen») hinterm Blatt schräg nach vorne tötet bei nicht grossflächiger Öffnung des Herzens nur relativ langsam, ist aber bei Schwarzwild oft die einzig durchführbare Entblutungsmethode. Sollte bei schwer verletzten Tieren das Beschaffen eines geeigneten Gegenstandes (z.B. Bergstock, Pfahl) zur Betäubung zu lange dauern und ein Schuss unmöglich sein, so ist zur Minimierung von Schmerzen und Lei-

ECO STRIKE™

norma

RETHINKING IMPACT – PERFECT ENDING



Ein leichtes Geschoss, mit besserer Wirkung als manches schwere Projektil? ECOSTRIKE macht das Unmögliche möglich. Um das Geschossgewicht zu verringern und Fragmentierungen zu vermeiden, werden statt Blei Kupfer und Nickel verwendet. Mit ECOSTRIKE beginnt eine neue Ära in der Jagd: Das Gefühl, mit der Natur eins zu sein, hat eine neue Stufe erreicht. Büchse, Wild, Umwelt und Wildbret - all diese Umstände wurden bei der Entwicklung des Geschosses und seiner Eigenschaften berücksichtigt.

TIP STRIKE™

norma

INSTANT STOP – PERFECT ENDING



Ein Schuss und die Jagd ist vorbei. TIPSTRIKE vermeidet unnötige Dramatik, ohne dass die Jagd dabei an Spannung einbüsst. Die Wirkung tritt sofort ein und es bleibt das befriedigende Gefühl einer erfolgreichen Jagd. Das beständige Streben nach verantwortungsbewusstem Jagen findet hier seine Vollendung.

Bezug nur über den Fachhandel

Importeur:
RUAG Ammotec Schweiz AG
Im Hölzli 10
CH-8405 Winterthur

Together
ahead. **RUAG**



Foto: Werner Nagel

den ein sofortiges betäubungsloses Entbluten vorzuziehen, bei dem beide Halsschlagadern mit einem scharfen Messer günstigenfalls mit einem Schnitt zu durchtrennen sind. Das Entbluten sollte immer wieder bei bereits erlegtem Wild geübt werden.

Knicken und Abfangen

Das Knicken, also der Stich zwischen das Hinterhauptloch und den ersten Halswirbel in der Mitte einer zwischen den unteren Lauscheransätzen gedachten Linie, wird weitgehend als veraltete und nicht tierschutzkonforme Methode angesehen, bei der sich Wild im Vergleich zu anderen Methoden deutlich mehr ängstigt und ihm bei einem misslungenen Stich grosse Schmerzen zugefügt werden. Knicken sollte man lediglich Stücke, die zwar noch Lebenszeichen (wie Atmung) zeigen, das Haupt aber nicht mehr heben und auch sonst keine deutlichen Abwehrbewegungen machen. In solchen Fällen ist auch ein Abfangen (Herzstich) oder das Durchtrennen der Halsschlagadern möglich. Auch das Abfangen (Herzstich) sollte nur ausnahmsweise erfolgen, wenn ein Fangschuss nicht möglich ist. Das Abfangen erfolgt durch einen Stich ins Herz mit einer ausreichend langen Klinge mit nach unten gerichteter Schneide und grossflächiger Durchtrennung der Herzkammern. Wie das Knicken erfordert das Abfangen gute anatomische Kenntnisse und ausreichend Übung, denn auch hier sollte der erste Stich töten. Zusätzlich zu berücksichtigen ist beim Knicken und Abfangen ein entsprechendes Verletzungsrisiko für den Durchführenden. Bei fachgerechter Durchführung des Knickens kommt es zu einem sofortigen Verenden, da bei Durchtrennung bzw. Verletzung des Rückenmarkes (Medulla oblongata), also jenes Gehirn-/Rückenmarkabschnittes, der im Bereich der Einstichstelle zwischen Hinterhauptloch und 1. Halswirbel liegt, u.a. Zentren (Kerne) für die Kontrolle des Blutkreislaufes und der Atmung liegen.

Bild links

Der Herzstich hinter dem Blatt ist eine der Entblutungsmethoden (Bild gestellt).

Bild unten

Eine Möglichkeit zur Überprüfung des eingetretenen Todes ist die Berührung der Hornhaut. Ist kein Lidschlag oder Wimpernzucken festzustellen, ist das Wild verendet.



Foto: Kurt Gauster

Erkennen des Todes

Die vier Zeichen des Totes/Verendens sind: Kein Cornealreflex (bei Berühren der Hornhaut des Auges kein Lidschlag oder Wimpernzucken), keine Atmung, Herzstillstand und vollkommene Erschlaffung der Muskulatur (ausser falls schon die Totenstarre eingetreten ist). Zu unterscheiden vom Tod ist der Zustand der Betäubung (Empfindungs- und Wahrnehmungslosigkeit), wie sie bei Schlachttieren durch den Bolzenschuss bzw. Elektro- oder Kohlendioxydbetäubung herbeigeführt wird und der Tod erst durch den Entblutungsschnitt und den damit einhergehenden Sauerstoffmangel im Gehirn eintritt. Der Schuss mit dem Bolzenschussgerät alleine wäre in vielen Fällen nicht tödlich. Anders ist es bei einem Schuss aus Faustfeuer- oder Langwaffen auf das Gehirn, bei dem das Projektil weiter in das Gehirn eindringt als der Bolzen des Bolzenschussgerätes und bei Teilmantelgeschossen zusätzlich zu entsprechender Zerstörung des Zentralnervensystems führt.

Die fachgerechte Nottötung von im Strassenverkehr verunfalltem oder schwer krankem Wild durch einen Jäger ist durchaus auch eine positive Öffentlichkeitsarbeit im Sinne der vielschichtigen Aufgaben der Jagd. ■



Univ. Doz. Dr. Armin Deutz

Amtstierarzt Bezirk Murau, Buchautor, Lehrbeauftragter an der Vet.med. Universität Wien, Betreuer von Dissertanten und Diplomanden, Gerichtssachverständiger für Veterinärmedizin und Jagd, Bergbauer und eifriger Jäger.